

SÜDTIROLER VOLKSMUSIKVEREIN

Verein zur Förderung des Gemeinwesens

Satzungen

genehmigt von der Vollversammlung vom 25.03.2023 in Dorf Tirol

§ 1

Name, Sitz, Struktur, Dauer und Rechtssubjekt

Der Verein führt den Namen „Südtiroler Volksmusikverein VFG“ oder "Südtiroler Volksmusikverein Verein zur Förderung des Gemeinwesens". Sein Sitz ist in Bozen, Südtirol.

Der Verein gliedert sich in den Hauptsitz und Bezirke. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet Südtirols. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Im Sinne des ZGB, Art. 36 ff., handelt es sich um einen nicht anerkannten Verein. Dieser hat im Sinne des GvD 117/2017, eine gemeinnützige und ehrenamtliche Ausrichtung und verfolgt keine Gewinnabsichten.

§ 2

Ziel des Südtiroler Volksmusikvereins

Ziel des Vereins ist die Vermittlung und Förderung des bodenständigen Volksliedes, der Volksmusik und des Volkstanzes.

§ 3

Die Tätigkeiten des Südtiroler Volksmusikvereins

Dabei handelt es sich um Tätigkeiten von kulturellem und künstlerischem, sowie Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich von Verlagstätigkeiten zur Vermittlung und Förderung der Kultur und der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, sowie Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1. GvD 117/2017.

Insbesondere ist der Verein in folgenden Bereichen tätig:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse (Buchstabe i);
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (Buchstabe d);
- Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 in geltender Fassung (Buchstabe f);
- Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse (Buchstabe k);

Der Verein kann laut Art. 6 , des GvD 117/2017 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

§ 4

Zusammenarbeit mit Partnern

Der Südtiroler Volksmusikverein strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Tiroler Volksmusikverein mit Sitz in Innsbruck, der die gleichen Ziele verfolgt, mit dem Bereich Volksmusik in der Südtiroler Landesverwaltung sowie mit weiteren fachverwandten Vereinen und Verbänden aus dem In- und Ausland an.

§ 5

Mittel zur Erreichung des Zweckes und Art der Aufbringung

Der Verein finanziert sich durch Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften, Spenden, Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge und Einnahmen, aus gelegentlichen Spendensammelaktionen im Sinne von Art. 7 GvD 117/20217, aus gewerblicher Nebentätigkeit, sowie aus allen anderen Einnahmen, die gemäß GvD 117/2017 und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied des Südtiroler Volksmusikvereins können natürliche Personen werden, denen die Volksmusik ein Anliegen ist und die am Volksmusikgeschehen in Südtirol teilhaben wollen. Beitrittswillige stellen einen Antrag an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet werden.

Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens ausmacht. Der Verantwortliche der Körperschaft stellt ebenfalls einen Antrag beim Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Der Verein gliedert sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Letztere sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Vollversammlungen teilzunehmen, Anfragen zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Jedem ordentlichen Mitglied steht im Rahmen der Tätigkeit des Vereines in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei der Stimmabgabe hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied sind höchstens drei Vollmachten zulässig. Außerdem steht jedem Mitglied das Recht zu, an allen Angeboten des Südtiroler Volksmusikvereins teilzunehmen und alle hierdurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt muss jedoch zu seiner Gültigkeit schriftlich beim Vorstand angezeigt werden. Das aus welchem Grund auch immer ausgeschiedene Mitglied kann gegenüber dem Südtiroler Volksmusikverein keinerlei Ansprüche stellen. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Volksmusikverein voll zu erfüllen.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen, auf schriftlichen Antrag, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag, soweit vorgesehen, dessen Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgesetzt wird, ordnungsgemäß zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzungen zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung zu befolgen, die Anliegen des Südtiroler Volksmusikvereins nach Kräften zu fördern und dessen Bestrebungen weitgehend zu unterstützen. Die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar, rückvergütbar noch aufwertbar.

§ 9

Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) bei Ableben,
- b) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung;
- c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb der vom Vorstand festgesetzten Fälligkeit;



- d) bei Ausschluss. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Zweck des Südtiroler Volksmusikvereins trotz Ermahnung verletzen oder die Interessen des Vereins schädigen, auszuschließen. Dieser Beschluss wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen an das Schiedsgericht rekurren. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 10

Die Organe des Südtiroler Volksmusikvereins

Die Organe des Südtiroler Volksmusikvereins sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Obmann;
- c) der Vorstand;
- d) der Beirat;
- e) Der Jugendvertreter;
- f) die Bezirksvertreter;
- g) das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 und 31 des GvD 117/2017 vorgesehenen Umstände ernannt wird;
- h) das Schiedsgericht, das bei Bedarf ernannt wird.

Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

§ 11

Die Vollversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand innerhalb von 120 Tagen nach Jahresabschluss eine ordentliche Vollversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hierzu, welche vom Vorstand erstellt wird, ist jedem Mitglied mindestens 8 Tage zuvor schriftlich bekanntzugeben. Der Vollversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl. Dabei werden der Obmann, zwei Stellvertreter, der Schriftführer und ein Schriftführer-Stellvertreter sowie der Kassier und ein Kassier-Stellvertreter getrennt gewählt;
- b) die Wahl der Mitglieder des Beirates und deren Abwahl;
- c) die Wahl des Jugendvertreters und dessen Abwahl;
- d) die Wahl der Bezirksvertreter und deren Abwahl;
- e) Die Bestätigung des Jugendbeirates;
- f) die Änderung der Satzungen bzw. deren Ergänzung;
- g) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- h) die Entlastung des Vorstandes;
- i) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlag;
- j) die Wahl des Kontrollorgans;
- k) die Auflösung des Südtiroler Volksmusikvereins;
- l) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegt;
- m) die sonstigen Angelegenheiten, die aufgrund des Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Außerordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Es muss eine außerordentliche Vollversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der

Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich verlangt und begründet wird. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Vollversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Das Verfahren zur Einberufung ist bei der außerordentlichen das gleiche wie bei der ordentlichen Vollversammlung. Jede Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eins der Mitglieder des Südtiroler Volksmusikvereins anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet frühestens eine Stunde später eine neue Vollversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Erhalten bei Wahlen Kandidaten gleichviel Stimmen, so findet zwischen jenen Kandidaten, die gleichviel Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in sachlichen Anträgen und Beschlüssen gelten diese als nicht angenommen. Die Stimmgebung bei Beschlüssen und Anträgen erfolgt in der Regel durch Zuruf bzw. durch Handaufheben, bei Wahlen in der Regel geheim. Auch bei Wahlen kann die Stimmgebung durch Zuruf bzw. Handaufheben erfolgen, wenn dies beantragt wird und diese Wahlart keinen Widerspruch findet. Für Satzungsänderungen ist die Vollversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen.

Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Alle Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Bei Wahlen sind die Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen. Jedes Protokoll ist vom Obmann und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Der Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus dem Obmann, den Vorstandsmitgliedern, dem Beirat, dem Jugendvertreter und aus den Bezirksvertretern.

Der Landesvorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Vollversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Mitglieder des Landesvorstandes bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt jenes Mitglied nach, das bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenanzahl erreicht hat. Wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Landesvorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten ordentlichen Vollversammlung bestätigt werden müssen. Bis zur Bestätigung durch die Vollversammlung sind die kooptierten Mitglieder des Landesvorstandes bei den Sitzungen nicht stimmberechtigt.

Der Landesvorstand wird vom Obmann immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder des Landesvorstandes dies beantragen.

Der Landesvorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Vollversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von der Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes notwendig. Die Stimmabgabe erfolgt mündlich oder durch Handzeichen. Es bleibt jedoch dem Vorstand überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung zu beschließen. Über die Sitzungen des Landesvorstandes sind Protokolle zu führen.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Südtiroler Volksmusikvereins müssen vom Obmann unterzeichnet werden.

§ 13

Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Landesvorstandes

Der Landesvorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- 
- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - b) Ausarbeitung des Haushaltsvoranschlags, welcher der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - c) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen, die der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - e) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über seine Höhe und über die Fälligkeit;
 - f) Beschlussfassung über die Einberufung der Vollversammlung;
 - g) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
 - h) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
 - i) Führung der Vereinsbücher;
 - j) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.
 - k) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
 - l) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

Der Landesvorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen. Die Zuweisung von Kompetenzen gilt insbesondere zugunsten des Kernvorstandes, des Obmannes, des Beirats, des Jugendvertreters und der Bezirksvertreter.

§ 14

Der Kernvorstand

Der Kernvorstand besteht aus dem Obmann, seinen zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und Schriftführer-Stellvertreter, sowie aus dem Kassier und Kassier-Stellvertreter.

§ 15

Schriftführer und Kassier

Der Schriftführer (bei Verhinderung sein Stellvertreter) verfasst bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll und führt die Vereinsbücher.

Der Kassier führt die Vereinskasse. Der Kassier ist dem Vorstand gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

§ 16

Der Obmann

Der Obmann (bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter) vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.

Der Obmann wird direkt von der Vollversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

Der Obmann trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
- b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Für die ordentliche Geschäftsführung legt der Landesvorstand einen Spesenlimit fest, über dem der Obmann mit Einzelunterschrift frei verfügen kann
- c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie bei der nächstmöglichen Sitzung dem Vorstand zur Bestätigung vor;
- d) er beruft die Vollversammlung, den Kernvorstand und den Landesvorstand ein und führt darin den Vorsitz.

§ 17

Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus fünf von der Vollversammlung gewählten Personen zusammen. Er entwirft musikalische Programme und bringt richtungsweisende Ideen und Initiativen auch in Bezug auf die Präsentation des Südtiroler Volksmusikvereins nach außen hin ein. Die Mitglieder des Beirates sind bei den Sitzungen des Landesvorstandes des Südtiroler Volksmusikvereins stimmberechtigt.

§ 18

Der Jugendvertreter

Der Jugendvertreter wird von der Vollversammlung des Südtiroler Volksmusikvereins gewählt und hat Sitz und Stimmrecht im Landesvorstand. Er bringt Anliegen der Jugend und entsprechende Wünsche, Vorschläge und Initiativen ein. Der Jugendvertreter wird beraten und unterstützt vom Jugendbeirat. Der Jugendbeirat besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, welche in Absprache möglichst vieler musikalisch aktiven Jugendlichen (bis 30 Jahre) nominiert wird und repräsentiert die volksmusikalische Vielfalt und die territoriale Vertretung möglichst aller Landesteile Südtirols. Der Jugendbeirat wird von der Vollversammlung auf Vorschlag des Jugendvertreters als Gruppe bestätigt.

§ 19

Die Bezirksvertreter

Die Vereinsmitglieder auf Bezirksebene wählen alle drei Jahre einen Bezirksvorstand. Dieser Vorstand setzt sich aus dem Bezirks-Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier zusammen. Der Vorstand entsendet den gewählten Bezirksobmann in den Landesvorstand. Es steht den Bezirken frei, noch weitere Mitglieder aus der musikalischen Volkskultur der verschiedenen Ort- und Talschaften für die Zusammenarbeit mit einzubinden. Mindestens einmal im Jahr hat der Bezirksobmann, möglichst vor Abhaltung der ordentlichen Vollversammlung des Südtiroler Volksmusikvereins, eine Bezirksversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung werden ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr gegeben, der Kassabericht genehmigt und eine Programmvorschau erstellt. Der Bezirksvorstand fördert und koordiniert die verschiedenen volksmusikalischen Initiativen und Veranstaltungen auf Bezirks- und Ortsebene. Die Ernennung der Bezirksvertreter wird über die Vollversammlung ratifiziert und diese sind stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 20

Das Kontrollorgan

Bei Eintritt der in Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehenen Umstände ernennt die Vollversammlung ein Kontrollorgan bestehend aus 3 Mitglieder, wobei mindestens eines der Mitglieder die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen muss. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kontrollorgan bleibt für 3 Jahre im Amt, kann wiedergewählt werden und wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.

Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;



- c) Kontrolle der Buchhaltung;
- d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors;
- e) Teilnahme an den Vollversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird; Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.

In den in Art. 31, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Fällen kann das Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung vornehmen.

§ 21

Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Südtiroler Volksmusikvereins entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Mitglied des Südtiroler Volksmusikvereins zum Schiedsgericht wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen nun ein drittes, an der Sache unbeteiligtes Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Namen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Der Obmann des Schiedsgerichtes hat mitzustimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist.

§ 22

Auflösung des Südtiroler Volksmusikvereins

Der Südtiroler Volksmusikverein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er als Mitglieder weniger als sieben physische Personen oder weniger als drei Körperschaften zählt. Die Auflösung kann auch in einer eigens dafür einberufenen Vollversammlung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vermögen ist einer anderen Organisation des Dritten Sektors zu übertragen. Über die Übergabe ist eine Niederschrift zu verfassen.

§ 23

Finanzen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Landesvorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Vollversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden.

Die direkte und indirekte Verteilung von Überschüssen oder sonstigen Vermögenswerten ist nicht vorgesehen. Sämtliche Überschüsse sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 24

Gleichbehandlung der Geschlechter

Die in dieser Satzung zur leichteren Lesbarkeit verwendete Form schließt die weiblichen und männlichen Mitglieder ein.

§ 25

Schlussbestimmungen

Für all das, was in der Satzung nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die Bestimmungen laut Zivilgesetzbuch, laut Kodex des Dritten Sektors sowie jene Bestimmungen, welche die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betreffen.

Dorf Tirol (BZ), am 25.03.2023

Obmann

Gernot Niederfriniger

SÜDT. VOLKSMUSIKVEREIN

Dominikanerplatz 7

I - 39100 BOZEN

Tel. 0471 970555

St.Kod.: 94002990219

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

18 MAG. 2023

al n./unter Nr. 269 Serie 3

esente - gebührenfrei

L'assistente Maria Magdalena Mairginter*

*Firma su delega del Direttore Provinciale (Egon Sanin)

